



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 28. Januar 1986

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung —	33
13.1. 86	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software	33

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — vom 17. Januar 1986

Aufgrund des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 34 und 35 der Verordnung:

§ 1

Sofern Lieferbetriebe eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung festgestellt haben, sind 25 % der wegen ungerechtfertigter Bedarfsforderung vom Besteller gemäß § 34 zu zahlenden Wirtschaftssanktion durch das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ dem Lieferbetrieb zuzuführen. Entsprechend verringert sich der für das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ gemäß § 35 Abs. 2 festgelegte Betrag. Diese Einnahmen sind in dem Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses als leistungsunabhängige Erlöse nachzuweisen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen, die nach diesem Zeitpunkt festgestellt wurden, anzuwenden.

Berlin, den 17. Januar 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Greß
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software - vom 13. Januar 1986

Zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie volkseigene Kombinatbetriebe, andere volkseigene Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden Betriebe genannt), in deren Verantwortungsbereich Software hergestellt wird.

(2) Die Festlegungen zur sachgebietsorientierten Bilanzierung von Software gemäß Ziff. 9 der Richtlinie gelten für Kombinate und Betriebe, die die Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben für die Sachgebiete gemäß Anlage 1 der Richtlinie planen sowie für die in dieser Anlage festgelegten bilanzierenden Organe und deren zuständige Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden. Die staatlichen Plankennziffern gemäß Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinie sind für 1986 mit der Abrechnung, die erstmalig per 30. Juni 1986 durchzuführen ist, auf der Grundlage der Betriebspläne einzureichen.

Berlin, den 13. Januar 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

¹ (Erste) Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 1 S. 161)